Anlage III.1

Bauleitplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück:

64. Änderung des Flächennutzungsplanes und

Bebauungsplan Nr. 371 „Hof Oldemeyer“

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 64. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 85 - Kurzdarstellung

1.2 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.1.1 Schutzgut Mensch

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Schutzgut Landschaft

2.1.3 Schutzgut Boden

2.1.4 Schutzgut Wasser

2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

2.1.6 Schutzgut Landschaft

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.3 Planungsalternativen

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

4. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Anhang: - siehe Teil III -

Entwurf, November 2006
Nachtrag April 2007

Bearbeitung in Arbeitsgemeinschaft:

Büro für Garten- und Landschaftsplanung
H. Lutermann

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
R. Nagelmann und D. Tischmann
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 64. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 85 – Kurzdarstellung

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteiles Rheda und schließt nördlich an das vorhandene großflächige Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich Bosfelder Weg / Röntgenstraße an (Gesamtgröße ca. 80 ha).

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verfolgt seit über 10 Jahren die Planungen zum Bau einer Stadtentlastungsstraße am nordwestlichen Ortsrand von Rheda. Angestrebt wird der Bau einer Verbindung von der Kreisstraße K 9 (Bosfelder Weg) über die Röntgenstraße durch das dortige Gewerbe- und Industriegebiet bis zur L 568 (Herzebrocker Straße). Nach intensiven Erörterungen verschiedener interkommunaler Varianten mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie kommunaler Varianten in der Ortsrandlage Rheda wird nunmehr eine relativ ortsnahe Trasse vorgesehen, die als künftige Kreisstraße dienen kann und daher Mindestanforderungen an Kurvenradien, Querschnitt oder Anbaufreiheit erfüllen muss.

Im Zuge der Straßenplanung hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück zwischenzeitlich umfangreiche Flächen nördlich der Daimlerstraße, die heute den nördlichen Abschluss des Gewerbegebietes „Bosfelder Weg“ darstellt (vgl. dortiger Bebauungsplan Nr. 32), erwerben können. Abgeschlossen werden soll damit auch die durch den FNP und durch den Bebauungsplan Nr. 262 Industriegebiet „Röntgenstraße“ vorbereitete weitere nördliche Gewerbeentwicklung.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen hat sich die Stadt Rheda-Wiedenbrück daher entschieden, die Bauleitplanung für den Bau der Entlastungsstraße zwischen Bosfelder Weg (K 9) und L 568, verbunden mit der Abrundung der Gewerbe- und Industriegebiete „Bosfelder Weg“ und „Röntgenstraße“ einzuleiten. Die konkreten verkehrlichen und städtebaulichen Ziele sind insbesondere:

- Der Bosfelder Weg (K 9) und damit v.a. auch die Wohngebiete stadteinwärts sollen Richtung Stadtmitte Rheda v.a. von Gewerbeverkehr aus den großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten entlastet werden. Ähnlich sollen die Wohngebiete im Nordwesten Rhedas im Bereich Alleestraße / Jägerweg von Gewerbeverkehr aus dem Bereich Daimlerstraße entlastet werden.

- Der gewerbliche Ziel- und Quellverkehr im Bereich zwischen L 568, K 9 und Röntgenstraße soll durch eine attraktivere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz über die L 568 und über die B 64n auch in Richtung A 2 neu geordnet werden, so dass ergänzend auch eine teilweise Verkehrsreduzierung im Zuge der L 568 durch die Innenstadt von Rheda Richtung A 2 möglich ist.

- Der Bahnübergang Jägerweg ist nur durch Blinklichtanlage gesichert und kann im Zuge dieser Planung verlegt und nach dem heutigen Stand der Technik im neuen plangleichen Anschluss an die L 568 mit Lichtsignalanlage und Halbschranken gesichert werden.

- Die verbleibenden Flächen zwischen heutigem Baugebietsrand und Planstraße sollen sinnvoll durch *Gewerbegebiete* gemäß § 8 BauNVO (gegliedert nach Abstandserlass NRW) zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs an ortsnahen Gewerbeflächen und durch einen kleinen Streifen *allgemeines Wohngebiet* gemäß § 4 BauNVO (beidseitige Erschließung Am Faulbusch) genutzt werden.

- Die im Außenbereich liegende Fa. LIEFU ist zwar im FNP als Gewerbefläche dargestellt, eine konkrete Überplanung zur Standortsicherung und im Interesse der städtebaulichen Ordnung des Konfliktpotenzials mit der umgebenden Streubebauung sowie dem Siedlungssplitter nördlich der L 568 ist jedoch bisher nicht erfolgt. Diese Überplanung bietet sich jedoch im Zusammenhang mit der Trassenplanung an, zumal für die Entlastungsstraße ein Randstreifen aus dem Firmengelände benötigt wird.

Im **FNP** sind bereits die o.g. städtebaulichen Zielrichtungen vorgegeben worden: - nördlich der Daimlerstraße ist bereits ein ca. 100 m breiter Streifen v.a. als gewerbliche Baufläche dargestellt, ebenso wurde bereits seit langem der Standort der Fa. LIEFU überplant. Somit umfasst der FNP-Änderungsbereich lediglich ca. 2,5 ha Gewerbefläche. Für den **Bebauungsplan Nr. 371** ergibt sich dagegen folgende Flächenbilanz:

Tabelle 1: Flächenbilanz - geplante Nutzungen gemäß Bebauungsplan Nr. 371

Teilfläche/Nutzung	**Fläche in ha*** **Bestand**	**/ Planung**
WA-Flächen, Summe:	**-**	**0,38**
GE- Neubauflächen, Summe:	**-**	**5,71**
GE4- Bestandsüberplanung und Erweiterung:	**1,70**	**1,11**
- GE4, Betriebsfläche - Bestand und Erweiterung	1,42	0,87
- Gehölzbestand entlang Bahn/ L 568 + Neuanlage	0,28	0,24
Verkehrsflächen, Summe:	**0,85**	**2,84**
- Überplanung Knotenpunkt L 568 inkl. Wall		0,72
- Überplanung Am Faulbusch	0,22	-
- Entlastungsstraße, Neuplanung inkl. Kreisverkehr	-	1,68
- Planstraßen A und B, Verlängerung Alleestraße	-	0,38
- Wirtschaftswege, Fuß-/Radwege	0,63	0,04
Waldbestand	**0,88**	**-**
(Selbstständige) Flächen nach § 9(1)20 BauGB	**0,20**	**0,77**
Fläche für Bahnanlagen nach § 9(6) BauGB	**0,16**	
Plangebiet, Gesamtfläche ca. 14,60 ha*	**3,79**	**10,81**

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet!

Im Bebauungsplan sind umfangreiche Detailregelungen bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung oder zur Eingrünung enthalten. Zu den weiteren Planinhalten und zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen wird auf Teil I, Begründung zur Bauleitplanung verwiesen. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes und unter Beachtung von Seitenstreifen der Entlastungsstraße, Pflanzmaßnahmen etc. ist von einer Neuversiegelung von etwa bis zu maximal 75.000 m² einschließlich Verkehrsanlagen auszugehen.

1.2 Umweltschutzziele aus im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet aus nachvollziehbaren Gründen ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

a) Im **Gebietsentwicklungsplan** (GEP 2004) ist das Plangebiet bereits weitestgehend als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen* (GIB) und als *allgemeiner Siedlungsbereich* (ASB) einschließlich der Fa. LIEFU aufgenommen worden. Ausgenommen sind kleinflächig die Nordwestspitze, die oberhalb der Entlastungsstraße von Bebauung frei bleiben soll und das durch die Trassenführung der Entlastungsstraße angeschnittene Dreieck Neubautrasse / Alleestraße / Am Faulbusch mit dem dortigen Wald. Dieser Abschnitt ist Teil der *Waldbereiche* und mit *Freiraumfunktionen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung* belegt.

   Im Grundsatz wird die vorliegende Planung also im Einklang mit den Darstellungen der Siedlungsbereiche im GEP entwickelt. Entgegenstehende umweltrelevante zeichnerische Darstellungen sind ansonsten nicht gegeben.

b) Der **wirksame FNP** stellt das südliche Plangebiet zu mehr als der Hälfte bereits als *gewerbliche Baufläche* - mit Überplanung der u.g. alten Teichanlage - und als *Grünfläche* dar. Die 64. FNP-Änderung wurde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 371 eingeleitet. Umweltrelevante FNP-Darstellungen sind bisher hier insbesondere die Darstellung von Waldflächen und Waldzuwachsflächen im weiteren Umfeld sowie Emissionsschutzanforderungen im Bereich der Fa. LIEFU.

c) Die Baufläche des Plangebietes liegt nicht in dem großflächigen **Landschaftsschutzgebiet** (**LSG)** des Kreises Gütersloh. Nordwestlich der Kreuzung Alleestraße / Am Faulbusch grenzt jedoch das LSG an, dass hier durch die Trassenplanung angeschnitten wird.

   Im Plangebiet besteht an der ehemaligen Hofstelle Oldemeyer eine alte Teichanlage als natürliches oder naturnahes Stillgewässer. Es ist als gemäß § 62(1) LG-NW geschützter Biotop einzustufen. Die Überplanung erfordert eine Befreiung. Die Wallhecke an der Alleestraße bildet einen gemäß § 47 (1) LG-NW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil. Die teilweise Überplanung für das Straßenbauwerk erfordert eine Befreiung nach § 69 LG-NW.

   Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist darüber hinaus zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (§ 19 u. 42 BNatSchG). Der Eingriff ist dann nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

   Weitere **naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen** liegen für Plangebiet oder für das direkte Umfeld nicht vor. Ein **Landschaftsplan** oder ein Landschaftsplan-Entwurf bestehen für den Landschaftsraum nicht. Im Plangebiet oder im näheren

Umfeld befinden sich keine **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder **europäische Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Auszuwerten sind darüber hinaus - soweit vorhanden - örtliche Kartierungen, Biotopkataster oder Biotopverbundplanungen.

d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB 2004, hier insbesondere nach § 1a (3) BauGB, abzuarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden. Für den verursachten, für unvermeidbar gehaltenen (zunächst planerischen) Eingriff in Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln. Das Plangebiet wird bisher z.T. als Gewerbebestand im Außenbereich gemäß § 35 BauGB (Fa. LIEFU), z.T. als Freifläche eingestuft.

e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen.

Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.

g) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind insbesondere im konkreten Bebauungsplanverfahren auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen". Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen, hier v.a.:

- TA Lärm und
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau",
- „Verkehrslärmschutzverordnung" (16. BImSchV).
- TA Luft und korrespondierende Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV bzgl. Luftschadstoffen v.a. durch Kfz-Verkehr.

Die Fachbehörden haben im Verfahren nach § 4(1) BauGB aus ihrer Sicht hier keine weiteren, ggf. bedeutsamen fachgesetzliche Anforderungen vorgetragen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen[1]

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1ff BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, im Ergebnis werden Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren dargelegt.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von **Wechselwirkungen**, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

Die **64. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 371** durchgeführt. Die grundlegenden Fragestellungen bzgl. Trassenwahl, Planungsfolgen etc. betreffen beide Planverfahren. Im FNP-Verfahren steht hierbei die Standortfrage mehr im Vordergrund, im Bebauungsplan-Verfahren mehr die Detailregelungen und Planfestsetzungen. Im vorliegenden Fall ist das Projekt - trotz Planungsvarianten - im Grundsatz standortbezogen auf den Nordrand des großflächigen Gewerbe- und Industriegebietes Bosfelder Weg bezogen - ebenso die Abrundung der Gewerbeflächen. Vor diesem Hintergrund wird es für gerechtfertigt gehalten, einen **gemeinsamen Umweltbericht für FNP-Änderung und Bebauungsplan** vorzulegen.

Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im Plangebiet und im Umfeld können allgemein in der Bauphase und/oder in der Nutzungsphase auftreten:

a) Kurzfristige Belastungen und Auswirkungen in der Bauphase

Die Auswirkungen in der Bauphase bestehen aus dem bei derartigen Projekten üblichen Maß an Lärm-, Staub- und Abgasen durch Bautätigkeit, Fahrzeugverkehr etc.. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden bei den im Süden und Südosten bereits stark bebauten Siedlungsbereichen und aufgrund der nach Nordosten durch Wälder, Heckenzüge etc. gut abgeschirmten Landschaft nur in geringem Maße erfolgen.

Der Baustellenverkehr kann über die künftige Erschließungsstraße der Baugebiete (*Hof Oldemeyer*) relativ unproblematisch ohne Belastung der Wohnnachbarschaft abgewickelt werden.

In der Bauphase sind Ablagerungen von Baumaterialien und Müll v.a. auf den Freiflächen im Umfeld zu unterbinden.

[1] In den Begründungen (**Teil I**) zur 64. Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 371 werden Planvorhaben, Standortfrage und die Belange von Natur und Landschaft sowie Immissionsschutz, Verkehrsfragen, Eingriffsregelung etc. **der Begründung** aus planungsrechtlicher Sicht ausführlich erläutert und abwägend diskutiert. Im Umweltbericht als **Teil II der Begründungen** werden zur Vermeidung von Wiederholungen an geeigneter Stelle Kurzaussagen und Querverweise aufgenommen. Wiederholungen lassen sich jedoch nicht ganz vermeiden, um v.a. interessierten Bürgern eine möglichst selbstständig nachvollziehbare Bearbeitung zu bieten.

b) Langfristige Auswirkungen nach Erschließung des Gebietes

Die langfristigen Auswirkungen betreffen in erster Linie die Folgen der Versiegelung und den Verlust an Freiflächen für Natur und Landschaft, die Überprägung der Landschaft sowie die Auswirkungen der Bebauung auf die Nachbarschaft bzw. auf die künftigen Nutzer des Plangebietes. Diese (möglichen) Folgen sollen soweit wie möglich bzw. sinnvoll durch Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die wichtigen Wirkungen auf die Schutzgüter sind in den nachfolgenden Tabelle 2 zusammengestellt und werden in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern erörtert und bewertet:

Tabelle 2: Übersicht - allgemeine Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Wirkung	Vorrangig betroffene Schutzgüter (ggf. Wechselwirkungen)	Dauer	Reichweite der Auswirkungen
Verlust an Vegetationsfläche	Tiere und Pflanzen, Landschaft (Boden, Wasser, Klima, Mensch)	andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung
Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche	Mensch	andauernd	Plangebiet
Lebensraumverlust/ Beeinträchtigung	Tiere und Pflanzen, Landschaft (Mensch)	andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung
Beeinträchtigung Biotopverbund	Tiere und Pflanzen, Landschaft	andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung
Beeinträchtigung Siedlungs- und Landschaftsbild	Mensch	Bauphase, andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung
Versiegelung	Boden, Wasser, Klima, Luft (Tiere und Pflanzen, Landschaft)	andauernd	Plangebiet und angrenzende Bereiche
Lärm, Stäube, Gerüche etc.	Mensch, Luft (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen)	Bauphase, andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung - nach Endausbau geringer
Eintrag von Fremdstoffen	Boden (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser)	Bauphase, andauernd	Plangebiet, Nahbereich - nach Endausbau geringer

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen[2]

2.1.1 Schutzgut Mensch

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Der Mensch ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen

- als Alteigentümer, Pächter/Mieter oder Nachbar, der z.B. durch Weiterentwicklung bzw. durch die heranrückende Bebauung und gewerbliche Nutzung eine Veränderung in seinem bisherigem Lebensumfeld erfährt,
- als Nutzer der Landschaft für die Erholung durch Flächenverlust, Gewerbenutzung, Lärmbelastung und Beeinflussung des Landschaftsbildes,
- als künftiger Nutzer des Gewerbegebietes, dessen Belange angemessen in dem Bebauungskonzept berücksichtigt werden müssen und der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen am Arbeitsplatz durch die Planung ausgesetzt werden kann.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** mit den Schutzgütern Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima und werden z.T. auch dort behandelt.

Lage, städtebauliche Situation und **weitere Rahmenbedingungen** im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichtes wie folgt zu charakterisieren:

a.1) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet schließt nördlich an die großflächige gewerblich-industrielle Nutzung im Nordwesten von Rheda an (Größe Gesamtgebiet beidseits Bosfelder Weg ca. 80 ha). Die Ausgangslage im Plangebiet ist durch die seit Jahrzehenten schrittweise entwickelte, aber noch nicht abgeschlossene Ortsrandbebauung und durch sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen für A) die geplante Neubaufläche im Südwesten einerseits und B) für den im Bestand überplanten Betrieb LIEFU andererseits bestimmt:

- **Bereich A** wird heute noch weitestgehend als Ackerfläche genutzt (siehe Kapitel 2.1.2 und landschaftspflegerischer Fachbeitrag), ist aber eindeutig vom weiteren Landschaftsraum abgegrenzt.

  Der Bereich wird einerseits geprägt durch die Lage zwischen unmittelbar angrenzenden Gewerbe- und Industriegebieten im Süden und Westen sowie Wohngebieten im Osten und andererseits durch die das Landschaftsbild bestimmende Wallhecke im Norden. Die auf 3 Seiten angrenzenden Baugebiete sind ohne Eingrünung entwickelt worden. Die Straßen Am Faulbusch und Daimlerstraße sind - obwohl abschnittweise voll ausgebaut - bisher nur ein-

[2] Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die in der BauGB-Anlage zu §§ 2(4), 2a BauGB gewählte Reihenfolge Nr. 2.a *Bestandsaufnahme* und Nr. 2.c *Maßnahmen* - nach den Schutzgütern gemäß § 2(1) UVPG gegliedert und zusammengefasst.

seitig angebaut worden. Die Erweiterung des Siedlungsbereichs ist jedoch bereits seit langem im Flächennutzungsplan (FNP) im Grundsatz durch eine etwa 100 m tiefe Bauzeile nördlich der Daimlerstraße vorgesehen. Somit wird heute der Eindruck eines „unfertigen" Siedlungsrandes zwischen konkurrierenden Wohn- und Gewerbenutzungen vermittelt.

Im Westen wurden durch den Bebauungsplan Nr. 262 (1990 in Kraft getreten) eingeschränkt nutzbare Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO entwickelt (gegliedert gemäß Abstandserlass NRW). Die zulässigen Bauhöhen reichen bis 12 m über Gelände. Der nördliche GI-Abschnitt wird z.Zt. bebaut und reicht einschl Flurstück 323. bis zu dem im Norden folgenden Waldbestand an der nicht ausgebauten verlängerten Röntgenstraße.

Im Süden des Plangebietes stellt die Daimlerstraße heute den nördlichen Abschluss des Gewerbegebietes „Bosfelder Weg" dar. Im dortigen Bebauungsplan Nr. 32 (1969 in Kraft getreten) sind im Norden i.W. Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO mit bis zu 3 Vollgeschossen festgesetzt worden. Einschränkungen und Nutzungsgliederungen sollen z.T. mögliche Konflikte mit dem benachbarten Wohngebiet vermeiden.

Östlich der Straße Am Faulbusch schließen allgemeine und reine Wohngebiete gemäß §§ 3, 4 BauNVO an, die im Bebauungsplan Nr. 202 (1971 in Kraft getreten) entwickelt worden sind und in denen i.W. ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser vorhanden sind. In der Randlage Am Faulbusch ist insbesondere die 3. Änderung aus 1995 zu beachten, die den Bereich in ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO umgewidmet hat. Ausgenommen wurde jedoch im Süden die Bauzeile an der Schmalen Straße, die weiterhin als WR gemäß § 3 BauNVO überplant ist.

- **Bereich B** wird geprägt durch den heute nach wie vor im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegenden Standort der Fa. LIEFU. Die Betriebsanlagen bestehen v.a. aus langgezogenen, i.W. eingeschossigen Lagerhallen und aus dem überragenden, massiven Silogebäude mit einer Höhe gemäß Bauakte von etwa 31,5 m über Betriebsgelände. Im Bebauungsplan Nr. 371 wird i.W. die FNP-Darstellung aufgegriffen, einbezogen ist hier ein gewisser Erweiterungsspielraum für den Standort. Da der Betrieb sich z.Zt. im Insolvenzverfahren befindet, stößt die Überplanung insofern auf Schwierigkeiten, weil konkrete Angaben über die weitere Nutzung derzeit noch nicht möglich sind.

Im Norden folgt oberhalb der eingleisigen Bahnlinie Rheda-Münster und der L 568 (Herzebrocker Straße) ein Siedlungssplitter im Außenbereich, der durch eine Gemengelage mit einem Speditionsbetrieb und einer Wohnbebauung östlich bzw. westlich des Wösterings gekennzeichnet ist. Die Knotenpunktplanung dieses Bebauungsplanes greift in den Wohnbereich ein und überplant dort 3 Wohnhäuser, die heute unmittelbar an der L 568 stehen, so dass dort auch die Immissionsschutzkonflikte gelöst werden können.

Der weitere Bereich östlich der Straße Am Faulbusch ist zunächst relativ offen. Dort findet sich jedoch auch zunehmend Streubebauung, die weiter im Osten im Bereich Jägerweg in größere Wohnsiedlungsbereiche übergeht.

Die **Erschließung** ist heute nicht abschließend geregelt. Teilweise fließt der Verkehr Richtung Süden zum Bosfelder Weg und dann stadteinwärts durch die

anschließenden Wohngebiete. Darüber hinaus mischen sich gewerblicher Verkehr, der Richtung L 568 fährt (v.a. Fa. LIEFU), und Ziel- und Quellverkehr aus den Wohngebieten im Bereich Alleestraße / Jägerweg, was immer wieder zu Konflikten führt.

a.2) Landwirtschaft

Die Flächen stehen bereits im Besitz der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Durch die Überplanung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen - deren Überplanung jedoch seit langem in Aussicht stand - ist die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe soweit bekannt daher nicht gefährdet. Gleichwohl gehen landwirtschaftlich nutzbare Böden verloren.

a.3) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet erweitert den nordwestlichen Ortsrand von Rheda-Wiedenbrück und bildet diesen - der heute ohne wirksamen baulichen Abschluss besteht - neu aus. Nach Norden und Westen schließt eine mit Wäldern, Hecken und Feldgehölzen reich gegliederte Landschaft an. Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt.

Die Landschaft ist Teil eines regionalen Grünzugs, der sich gemäß GEP-Ausweisung westlich an das Plangebiet angrenzend von der A 2 im Süden bis nördlich von Herzebrock erstreckt. Sie besitzt eine hohe Attraktivität für die landschaftsgebundene Erholung und ist durch ein dichtes Netz von Wirtschafts- und Waldwegen gut für die Erholungsnutzung erschlossen. Insbesondere ist hier auch im Rahmen der überörtlichen Erholung die Alleestraße zu nennen als Teilabschnitt zweier ausgewiesener Radwanderwege (R22, Bahn-Rad-Route).

a.4) Vorbeugender Immissionsschutz

Die Ausgangslage im Plangebiet ist aus Sicht des Umweltberichtes wie folgt zu bewerten:

- **Vorbelastungen im Plangebiet durch gewerbliche Immissionen**

  Auf das südwestliche Plangebiet (= **Bereich A)** wirken heute gewerbliche Immissionen aus den umgebenden Gewerbe- und Industriegebieten ein (Bebauungspläne Nr. 32 und Nr. 262 - s.o. und Teil I Begründung). Eine eindeutige **gewerbliche Vorbelastung** ist damit in dem gesamten Plangebiet in einem Streifen von etwa 60-100 m parallel zur Daimlerstraße gegeben, angesichts der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 262 (Industriegebiet) gilt dieses langfristig auch im Westen parallel zur Verlängerung Röntgenstraße - betroffen ist hiervon auch die o.g. Teichanlage. Durch deren Gliederung mit Abstufung nach Osten Richtung Am Faulbusch mit dortigen Wohngebieten sind diese Auswirkungen jedoch differenziert zu bewerten.

  In **Bereich B** gehen dagegen von dem vorhandenen, nunmehr erstmals überplanten Betrieb **LIEFU Belastungen** auf das Umfeld mit Wohnnutzungen im Außenbereich aus.

Ggf. durchgreifende erhebliche Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase u.Ä.), Gerüche, Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen u.Ä. aus sonstige Emissionsquellen bestehen nach heutigem Kenntnisstand nicht.

- **Vorbelastungen im Plangebiet durch verkehrliche Immissionen**

  Im südwestlichen **Bereich A** sind heute keine nennenswerten Einwirkungen durch Verkehr gegeben.

  In **Bereich B** bestehen dagegen **Vorbelastungen durch Kfz-Verkehr** auf der Herzebrocker Straße (L 568), die heute eine Belastung von knapp 11.000 Kfz/Tag hat. Hiervon sind in besonderer Weise 3 Wohnhäuser betroffen, die nach dem Straßenausbau mit Seitenstreifen vor einigen Jahren unmittelbar am Fahrbahnrand stehen. Darüber hinaus bestehen Verkehrsbelastungen durch Gewerbeverkehr im Bereich Am Faulbusch / Alleestraße / Jägerweg.
  Ebenso bestehen im Norden Belastungen durch den Betrieb der **Bahnstrecke Rheda - Münster**, auf der derzeit ca. 17 Regionalzüge tags und 5 Züge nachts verkehren.

- **Vorbelastungen im Plangebiet durch landwirtschaftliche Immissionen**

  Auf das Plangebiet wirken heute ortsübliche Emissionen aus der Landwirtschaft ein, eine für die bestehenden oder geplanten Wohn- oder Gewerbegebiete ggf. problematische Situation oder eine Massentierhaltung sind im näheren Umfeld nicht bekannt. Allgemeine landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen sind über das ortsübliche Maß z.B. zur Erntezeit hinaus langfristig nicht anzunehmen.

- **Empfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebietes**

  Im Umfeld des Plangebietes befinden sich im Bereich A östlich der Straße Am Faulbusch **im Bebauungsplan Nr. 202 festgesetzte reine und allgemeine Wohngebiete** gemäß §§ 3, 4 BauNVO. Diese vorhandenen Nutzungen können durch die vorliegende Neuplanung sowohl von Straßenverkehrs- und Gewerbeflächen belastet werden.

  Eingeschränkt gilt dieses auch für den nördlich der Herzebrocker Straße liegenden **Siedlungssplitter Wöstering**, der im Außenbereich gemäß § 35 BauGB durch das Nebeneinander eines Speditionsbetriebes mit Wohnnutzungen geprägt wird und der unter den Gesichtspunkten des vorbeugenden Immissionsschutzes wie ein Mischgebiet zu bewerten ist. Sowohl die Straßenplanung mit neuem Knotenpunkt als auch die Überplanung des Betriebes LIEFU haben hierauf Rücksicht zu nehmen.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplanten gewerblichen Nutzungen ergeben sich aus diesen Rahmenbedingungen **keine ggf. problematischen Auswirkungen**. Mit Einschränkungen gilt dieses aber - je nach Ausdehnung - für die **geplante Wohnnutzung** zur wirtschaftlichen zweiseitigen Erschließung und zur Abrundung im Südosten im Bereich Am Faulbusch.

a.5) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet und im direkten Umfeld sind bisher keine **Altablagerungen** oder **schädliche Bodenveränderungen** (Verdachtsflächen) bekannt, die schädliche Auswirkungen auf das Plangebiet haben könnten.

a.6) Hochwasserschutz

Fließgewässer, die ggf. zu Hochwasserproblemen im Plangebiet führen könnten, sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

a.7) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die **Abfälle** der benachbarten Gewerbe- und Wohngebiete werden bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch den Abfallentsorgungsbetrieb abgeholt. Konflikte durch das neue Gewerbe- und Wohngebiet werden nicht gesehen - eine ausreichende Erschließung für Müllfahrzeuge wird vorausgesetzt.

In der Randlage zu den vorhandenen Netzen für die **Wasserversorgung** und die **Schmutzwasserentsorgung** ist das Plangebiet an diese Netze anzuschließen. Aufgrund der hierbei zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten negativen Umweltauswirkungen für die Altanlieger und für die Neubewohner erwartet.

Anlage für eine Nutzung **regenativer Energien** sind nicht vorhanden.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Der Industrie- und Gewerbestandort „Bosfelder Weg“ wird durch die Neuplanung erweitert und abgeschlossen. Vorgesehen ist insbesondere die Ausweisung eines Gewerbegebietes für kleinere bis mittelgroße gewerbliche oder handwerkliche Nutzungen, die in Nachbarschaft zu den Siedlungsgebieten durchaus Sinn machen (Stichwort Kundenpotenziale).
Unter Umweltgesichtspunkten sind im Verhältnis zum Schutzgut Mensch folgende geplante Maßnahmen bedeutsam. Diese sind im Zuge der Bauleitplan-Verfahren zu prüfen und aus Sicht der Umweltprüfung soweit wie möglich in den Planverfahren abzuhandeln:

b.1) Bebauung - Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung (zu a.1)

- In **Bereich A** wird die Ausweisung des Gewerbegebietes wird v.a. für kleinere bis mittelgroße gewerbliche oder handwerkliche Nutzungen angestrebt. Für diese Nutzungen werden im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 371 bereits in Abstimmung mit den fachplanerischen Überlegungen (Stadt- und Landschaftsplanung, Schallgutachter) umfangreiche planungsrechtliche Festsetzungen zu

Höhenentwicklungen, Gliederung, Eingrünung etc. getroffen. Maßstab ist i.W. eine zweigeschossige Bebauung mit Gebäudehöhen bis zu 12 m, die die Nachbarschaft (v.a. Wohnen im Osten) berücksichtigen und das Plangebiet in das Umfeld einbinden.

- Das im Süden im **Bereich A** westlich der Straße Am Faulbusch geplante Wohngebiet und das Gewerbegebiet sind durch eine wirksame Durchgrünung angemessen und konfliktmindernd zu gliedern (mindestens 15 m breiter Heckenzug).

- Im **Bereich B** ist die mögliche Höhenentwicklung über den Bestand hinaus zu begrenzen, um die Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild zu begrenzen.

- Die **Trasse der neuen Entlastungsstraße** ist so zu wählen, dass die wünschenswerte verkehrliche Entlastung der Wohngebiete im Bereich Bosfelder Weg und im Bereich Alleestraße erreicht werden kann. Hierfür ist eine relativ siedlungsnahe Trasse erforderlich. Andererseits dürfen durch die Straße die umgebenden Wohnnutzungen v.a. im Bereich Alleestraße aber nicht zusätzlich belastet werden (s.u. - Stichwort Immissionsschutz), ein ausreichender Abstand ist einzuhalten.

  Mit der gewählten Trasse werden diese Anforderungen aus Sicht des Schutzgutes Mensch ausweislich der Verkehrs- und Schallgutachten erfüllt (siehe Teil I Begründung).

  Auch der **Siedlungsbereich Alleestraße** kann entlastet werden. Der Vorschlag, die Straße Am Faulbusch zwischen dem südlichen, gewerblich geprägten Abschnitt und dem nördlichen (Wohn-)Abschnitt zu trennen, wird zur Minderung von Verkehrskonflikten unterstützt.

  Verlegung und verkehrssicherer Ausbau des Bahnüberganges Jägerweg werden auch aus Umweltsicht für das Schutzgut Mensch nachhaltig unterstützt.

b.2) Landwirtschaft (zu a.2)

Hier sind nach derzeitigem Stand aus Umweltsicht keine konkreten Maßnahmen erforderlich.

b.3) Ortsrandlage und Naherholung (zu a.3)

Das Plangebiet und die geplante Straße werden durch bestehende, abschirmende Gehölzstrukturen verträglich für die Naherholung des Menschen in die umgebende Landschaft eingebunden. Der Verlust vorhandener Wälder u.ä. wird minimiert und ihre abschirmende Funktion dadurch nicht geschmälert. Die Erschließung des Landschaftsraums für Fußgänger und Radfahrer über die bestehenden Straßen bzw. Wirtschaftswege bleibt bestehen. Die Querung der neuen Stadtentlastungsstraße mit der Alleestraße und den hier ausgewiesenen Radwanderwegen erfolgt in geeigneter, sicherer Form.

b.4) Vorbeugender Immissionsschutz (zu a.4)

Zur Prüfung der o.g. Fragestellungen zum Thema Immissionsschutz sind 2 Schallgutachten erstellt worden:

- Verkehrslärm - Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 371 „Hof Oldemeyer" ..., Akus GmbH, Bielefeld, Juli 2006, s.d.
- Ergänzung zum o.g. Gutachten: Prüfung Gewerbelärm im Bereich LIEFU / Wöstering, Akus GmbH, Bielefeld, November Juli 2006, s.d.

Immissionsschutzkonzept Gewerbe: Gliederung gemäß Abstandserlass NRW

In Teil I Begründung sind die angestrebte Plankonzeption und die **Gliederung der Gewerbegebiete GEN, GE1 bis GE3 nach § 1(4) Nr. 2 BauNVO** hinsichtlich der besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen bereits erläutert worden. Die Gliederung erfolgt durch Rückgriff auf den Abstandserlass NRW (Fassung vom 02.04.1998, MBl. 1998, S. 744 mit Anhang *Abstandsliste*), so dass die gewerblichen Emissionen wie Schall, Stäube und Gerüche hierdurch angemessen abgedeckt werden können. Die erfolgende Gliederung wurde im Verfahrensschritt gemäß § 4(1) BauGB mit den Fachbehörden abgestimmt.

Auf die **Bestandsüberplanung der Fa. LIEFU (GE4) als Sonderfall** wird dort ebenfalls eingegangen. Auch hier wird aus den o.g. Gründen eine mit den Fachbehörden abgestimmte Gliederung gemäß Abstandserlass vorgenommen. Das für den Bereich zur Offenlage gemäß § 3(2) BauGB erarbeitete Schallschutzgutachten bestätigt diese Vorgehensweise. Es zeigt aber auch, dass im Gebäudebestand LIEFU noch deutliches Potenzial insbesondere für Lärmminderungsmaßnahmen besteht. Im Zuge der aus dem Insolvenzverfahren heraus entstehenden Folgenutzung sind verbesserte Schutzmaßnahmen anzustreben.

Immissionsschutz: verkehrliche Immissionen

Die **Geräusch-Immissionen durch den zu erwartenden Verkehr** auf der geplanten Straßentrasse sind durch das o.g. Gutachten geprüft worden (siehe Teil I Begründung und Anhang), hierauf wird verwiesen. Im Gutachten sind die unterschiedlichen Teilabschnitte von dem Knotenpunktumbau mit der L 568 über die Trasse der Entlastungsstraße bis zur Röntgenstraße dargelegt worden.

- **Knotenpunktumbau und Schallschutz:** Durch den Flächenbedarf für den Kreuzungsausbau werden die direkt an der Straße liegenden 3 Häuser überplant. Die Baumaßnahme wirkt sich danach insbesondere auf die in 2. Reihe liegenden Wohnnutzungen aus. Die Ausbreitungsrechnung im Gutachten unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der geplanten Lichtsignalanlage belegt, dass an den verbleibenden nächstgelegenen Wohnhäusern vom Grundsatz her ein Anspruch auf Schallschutz besteht. Passiver Schallschutz wird als nicht ausreichend beurteilt, aktiver Schallschutz ist auch für die Außenwohnbereiche möglich. Vorgesehen ist hierfür nach heutigem Planungsstand eine **Schallschutzanlage als Wall oder als Wall-/Wandkombination** mit einer Höhe von 4,0 bis 4,5 m über Gelände (s.d., Kapitel 4).

Sofern die Stadt rückwärtig der 3 abzureißenden Gebäude später ein neues Wohnhaus errichten lassen möchte, muss diese Anlage eine Höhe von 6,0 m einhalten.

- **Verkehrslärm im Trassenverlauf:** Die Ausbreitungsrechnung im Gutachten belegt deutlich, dass im Trassenverlauf mit dem Kreisverkehr an den nächstgelegenen bestehenden Wohnhäusern an der Alleestraße (Gutachten: Immissionspunkt I7 im WA) die Beurteilungspegel der 16. BImSchV mit 54 dB(A) tags bzw. 47 dB(A) nachts deutlich unterschritten werden.

  An der Nordfassade der geplanten 1. Bauzeile werden 57 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts erreicht, damit werden ebenfalls die Beurteilungspegel der 16. BImSchV unterschritten bzw. noch eingehalten (59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts). Damit werden jedoch dort die idealtypischen Werte des Beiblattes zur DIN 18005 *Schallschutz im Städtebau* für allgemeine Wohngebiete überschritten (55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts). Diese Überschreitung liegt jedoch noch im Bereich der für Mischgebiete geltenden idealtypischen Werte des o.g. Beiblattes, in denen gesundes Wohnen gemäß BauGB ebenfalls gegeben ist. Durch die vorgegebene Ausrichtung der Gebäude nach Süden findet zudem eine Abschirmung der Wohnräume und des Freiraumbereiches statt. Somit kann das Thema **Verkehrslärm** im Planverfahren voraussichtlich insgesamt sachgerecht und angemessen behandelt werden.

- **Kfz-bedingte Luftschadstoffe:** Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Zur Bewertung der Kfz-bedingten Luftschadstoffe werden i.A. die Immissionswerte der TA-Luft und die korrespondierenden Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV zu Grunde gelegt. Im Einzelfall sind auch hilfsweise weitere Beurteilungsgrundlagen wie Zielwerte des Länderausschusses für Immissionsschutz heranzuziehen.

  Auf dieser Grundlage haben in der Region OWL Prüfungen im Bereich der Hauptverkehrsachsen in Bielefeld und Gütersloh gezeigt, dass in den untersuchten Fällen im städtischen Umfeld ab einem Kfz-Aufkommen von etwa 20.000 Kfz/Tag bei Luftschadstoffen Probleme auftreten können und Untersuchungsbedarf gegeben ist. Im Einzelfall können selbstverständlich auch unterhalb dieser Verkehrsmengen Untersuchungen geboten sein.

  Im vorliegenden Fall ist auf der L 568 im Bereich des neuen Knotens ein DTV von etwa 11.500 Kfz/Tag zu Grunde zu legen (vgl. Schallgutachten). Da der Bereich relativ offen auf „freier Strecke“ im Außenbereich liegt, wird auf Grund der örtlichen Lage, der Projektplanung und den meteorologischen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der heute bekannten Vorbelastung durch Schadstoffe nicht erwartet, dass bei den rückwärtig liegenden Wohnhäusern diesbezüglich Konflikte auftreten könnten. Weitergehende Untersuchungen dieser Immissionen werden daher nach heutigem Stand und nach den Stellungnahmen der Fachbehörden, die hierzu im Sinne des Scoping keine Angaben getroffen haben, nicht für erforderlich gehalten.

- **Lichtimmissionen:** Im Zusammenhang mit dem Straßenneubau können Kfz-bedingte Lichtimmissionen für die vorhandene oder geplante (Wohn-)Nachbar-

schaft von Bedeutung sein, da durch Licht von Kfz-Scheinwerfern störende oder ggf. schädliche Blendungen und Aufhellungen im Wohnbereich auftreten können. Bei überschlägiger Vorprüfung wird im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der Trassenführung abgesetzt von den Wohngebieten sowie durch die aus Umweltsicht für notwendig gehaltene aktive Schallschutzmaßnahme im Norden eine ausreichende Abschirmung gewährleistet. Weitere Untersuchungen hierzu und ggf. konkrete weitere Maßnahmen werden danach nicht mehr für erforderlich gehalten.

- **Lärmimmissionen durch den Schienenverkehr:** Geprüft wurden neben dem Straßenverkehr auch Lärmimmissionen durch den Schienenverkehr auf die rückwärtigen Wohnhäuser, da diese ggf. durch die veränderten baulichen Situationen zunehmen könnten. Es ergeben sich Pegelerhöhungen von etwa 2-3 dB(A) bei Ausgangswerten um 27-33 dB(A) (s.d., Kapitel 5). Diese Zunahmen werden angesichts der geringen Pegel des Schienenverkehres insgesamt und unter Würdigung der signifikant höheren Straßenverkehrslärmimmissionen für untergeordnet gehalten. Hinzu kommt die Überlegung, durch eine Schallschutzanlage und durch ggf. rückwärtige Neubebauung weitere Abschirmung zu schaffen. Weiterer Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Die o.g. dargelegten Einwirkungen im Umfeld der neuen Trassenplanung betreffen einen bisher nicht bzw. einen nur gewerblich vorbelasteten Bereich und den Nahbereich an der Herzebrocker Straße, in dem v.a. Straßenlärm eine Rolle spielt. Dieser kann aber durch aktiven Schallschutz gemindert werden. Zusammenfassend können die ausgelösten Belastungen insgesamt als verträglich eingestuft werden.

Den neuen Auswirkungen sind die **Entlastungswirkungen im Siedlungsbereich** bzgl. Kfz-Immissionen, Verkehrssicherheit etc. durch die Umlenkung des gewerblichen Ziel- und Quellverkehrs gegenüber zu stellen. Abgesehen von dem Verkehrsaufkommen durch die neu zu erschließenden Bauflächen wird das ohnehin vorhandene Verkehrsaufkommen umgelenkt, die Entlastungswirkung entspricht nahezu den neuen Auswirkungen. Durch die Verlagerung der Verkehre aus Wohngebieten werden jedoch deutlich sensiblere Lebensbereiche des Menschen entlastet.

b.5) Bodenverunreinigungen (zu a.5)

Maßnahmen zum Schutz der Menschen im Plangebiet sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Auf Kapitel 2.1.3 wird ansonsten verwiesen.

b.6) Hochwasserschutz (zu a.6)

Maßnahmen zum Schutz der Menschen im Plangebiet sind hier nicht erforderlich. Auf Kapitel 2.1.4 wird ansonsten verwiesen.

b.7) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung (zu a.7)

Maßnahmen zum Schutz der Menschen im Plangebiet sind über den Standard der örtlichen Entsorgungskonzepte hinaus für die geplanten Nutzungen nicht erforderlich.

Der Anschluss an die örtlichen Ver- und Entsorgungsnetze ist möglichst umweltschonend vorzunehmen.

Soweit wie möglich sollten von den Bauherren Anlagen für eine Nutzung der **regenativen Energien** (Solaranlagen, Wärmepumpen) genutzt werden. Die Stadt Rhead-Wiedenbrück berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten über den Einsatz derartiger Anlagen und vermittelt Kontakte zu landesweiten Unterlagen und ggf. Förderprogrammen.

Schutzgut Mensch:
Es verbleiben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Anpassung des Vorhabens an die Umgebung in der Summe voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzbedürfnisse des Menschen. Es wird erwartet, dass die umweltrelevanten Belange aller Betroffenen nach den gesetzlichen Maßstäben zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen - Landschaftspflege

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend intensiv **landwirtschaftlich als Acker** genutzt. Westlich der ehemaligen Hofstelle Oldemeyer liegt eine naturnah entwickelte alte **Teichanlage mit Ufersäumen, Gehölzen** etc. Im Norden wird die Ackerfläche durch eine **sehr alte Heckenstruktur** mit u.a. landschaftsprägenden alten Eichen auf flacher Verwallung begrenzt. Die Hecke schirmt die freie Landschaft hervorragend gegenüber dem zukünftigen Gewerbegebiet und der geplanten Straße ab.

Nordwestlich der Kreuzung Alleestraße/Am Faulbusch liegt eine ca. 5 ha große **Waldfläche** mit überwiegend artenarmem Fichtenforst mittleren Alters sowie kleineren Laubwaldflächen (Eichen, Eschen, Pappeln). Der Wald wird von der geplanten Ortsentlastungsstraße durchschnitten. Als einzelner Gewerbebetrieb liegt im Norden das Futtermittelwerk LIEFU. Das Betriebsgelände ist weitgehend bebaut. Restflächen werden als Pferdeweide genutzt. Im Norden liegt ein kleiner Teich sowie ein bepflanzter Wall.

Im Umfeld liegt im Nordwesten eine mit Wiesen und Wäldern relativ kleinteilig gegliederte Landschaft. Der Bereich östlich der Straße Am Faulbusch zwischen Alleestraße und Herzebrocker Straße ist relativ offen und intensiv landwirtschaftlich genutzt mit nur wenigen gliedernden Elementen. Die Flächen nordöstlich der Herzebrocker Straße werden mit Wohnbebauung und einzelnen Gewerbebetrieben (Spedition, Gaststätte) genutzt mit eingestreut kleinen Grünland- und Wald-

flächen. Die Nachbarflächen im Süden sind Wohnsiedlungen oder westlich Faulbusch Gewerbegebiete. Östlich Faulbusch besteht inselartig ein Wald- und Grünlandkomplex mit z.T. wertvollem altem Laubwaldbestand. Der Bereich östlich Röntgenstraße ist abgesehen von bestehenden Gewerbegrundstücken flächig mit Wald aus standortheimischen Laubholzarten aufgeforstet.

Fauna:

Im Rahmen der UVS zur damals geplanten interkommunalen Gewerbeanbindung Rheda/Herzebrock wurde im Jahr 2000 eine systematische Tierartenkartierung durchgeführt, die die Artengruppen Vögel, Amphibien und Heuschrecken umfasste:

- **Vögel:** Im Plangebiet mit näherem Umfeld wurden insgesamt 48 Vogelarten kartiert. Für 42 Arten wurden Brutvorkommen nachgewiesen. Bei drei Arten bestand Brutverdacht. Drei weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf.

  Von den Brutvögeln und Nahrungsgästen werden 7 Arten in der Regionalen Roten Liste für die Westfälische Bucht geführt (Feldschwirl 3, Feldsperling V, Graureiher N, Klappergrasmücke 3, Kuckuck 3, Rauchschwalbe 3, Sperber N) Diese und vier weitere Arten (Dorngrasmücke V, Goldammer V, Nachtigall 3, Teichhuhn V) stehen auf der Roten Liste NRW.
  Die Schwerpunktvorkommen liegen in den Wäldern und Feldgehölzen nordwestlich des Plangebiets. Der Teich nördlich der Daimlerstraße ist Brutbiotop für Sumpfrohrsänger und Teichhuhn sowie Nahrungsbiotop für den Graureiher. Die Freiflächen dienen als Jagdrevier für Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke und Mauersegler. Der UR kann nach seiner Ausstattung dem Lebensraum der Vogelgemeinschaft „Vögel der Münsterländer Parklandschaft" zugeordnet werden Mit 48 registrierten Arten weist er die durchschnittlich zu erwartende Artenzahl auf.

- **Amphibien:** Es wurden 4 in NRW nicht gefährdete Arten festgestellt. Den Teich nördlich der Daimlerstraße nutzten Erdkröte und Grünfrosch als Laichgewässer. Außerdem liegen Hinweise auf den Kammmolch vor. Ein Waldweiher nördlich der Alleestraße bietet Lebensraum für Grasfrosch und Teichmolch.

- **Sonstige:** Am Bahndamm in Höhe Jägerweg und in einem Saum an der Straße Am Faulbusch wurde eine kleine Population der **Heuschreckenart** Feld-Grashüpfer gefunden.

  Von den **Säugetieren** ist der gefährdete Feldhase in den gegliederten Landwirtschaftsflächen des Plangebiets verbreitet. Nachweise von **Fledermausarten** sind für das Untersuchungsgebiet nicht erfolgt und wurden von Fachbehörden und Öffentlichkeit im Zuge des Scopings gemäß §§ 3, 4 BauGB auch nicht für erforderlich gehalten. Allerdings bilden die umgebenden, insbesondere höhlenreichen Laubwälder neben den Stillgewässern und den strukturreichen Offenlandbereichen potenziell wichtige Habitatstrukturen.

  Als **Reptilienart** wurde am Bahndamm in Höhe des Jägerweges die Waldeidechse festgestellt.

Der Wald-Offenlandlkomplex nördlich der Alleestraße ist Lebensraum bemerkenswerter **Tagfalterarten**, von denen der C-Falter und der Schwalbenschwanz nachgewiesen werden konnten.

Für den Teich nördlich der Daimlerstraße ist außerdem das Vorkommen der **Fischart** Rotfeder dokumentiert.

- **Streng geschützte Arten:** Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im Rahmen der Eingriffsregelung ein besonderes Augenmerk auf den gesetzlichen Artenschutzes zu legen. „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“ (§ 19(3) BNatSchG). Es ist verboten, ihre „Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtstätten (...) zu beschädigen oder zu zerstören“ sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten (...) zu beschädigen oder zu vernichten“ (§ 42(1) BNatSchG).

  Planungsrelevant für die artenschutzrechtliche Prüfung sind alle streng geschützten Arten und die besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 BNatSchG sowie Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VS-RL 79/409/EWG) und die EU- und Bundesartenschutzverordnungen). Dies sind in NRW aktuell 154 Arten. Den größten Anteil nehmen mit 76 Arten die Vögel ein, daneben 22 Säugetierarten, 13 Amphibien und Reptilien, 34 Arten der Wirbellosen und 9 Arten der Farn- und Blütenpflanzen. Bei den Vögeln wird auch die Berücksichtigung aller Rote-Liste-Vogelarten sowie der Koloniebrüter empfohlen. Damit sind in NRW aktuell 128 europäischen Vogelarten planungsrelevant.

  Es ist für jede einzelne potenziell betroffene Art zu prüfen, ob die Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, ob für die Arten im Umfeld Ausweichlebensräume vorhanden sind oder neu geschaffen werden können, ob hier ggf. andere Individuen verdrängt werden, ob also die lokale Population insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Untersucht wurden die Vogelarten Feldschwirl, Graureiher, Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe, Sperber, Teichhuhn und Turmfalke, die Amphibienarten Erdkröte und Kammmolch sowie die Fledermausarten Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Große Bartfledermaus.

  Die meisten der im Plangebiet vorkommenden oder hier vermuteten Arten haben hier nicht ihren Verbreitungsschwerpunkt. Für sie ist der Landschaftsausschnitt (suboptimaler) Teil eines großräumigen Nahrungsbiotops, dessen Beeinträchtigung durch die Planung als unerheblich eingestuft wird.

  Einzelne Arten wie die Nachtigall werden potenziell in ihren Teilhabitaten durch Störung beeinträchtigt. Dies kann jedoch durch die Anlage von geeigneten Landschaftsstrukturen ausgeglichen werden. Für andere Arten (Teichhuhn, Kammmolch, Erdkröte) wird der aktuell genutzte Teich als Lebensraum zerstört.

  Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verfügt im nahen Umfeld über mehrer Ersatzstandorte, auf denen noch vor Durchführung des Eingriffs geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden können. In der Summe können für alle im

Plangebiet betroffenen, streng geschützten Arten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen oder ausgeglichen werden, so dass die Planung im Sinne der §§ 19 (3) und 42 (1) BNatSchG als zulässig eingestuft wird (siehe Fachbeitrag mit weitergehender Bewertung).

Flora:

Angesichts der i.W. betroffenen Ackerflächen und der mäßigen Wertigkeit der betroffenen Waldbestände - abgesehen von der Eichenallee - werden über den Fachbeitrag hinausgehende Untersuchungen nicht mehr für erforderlich gehalten.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

- Die **Straßenplanun**g wurde durch intensive Trassendiskussion auch im Detail zwischen Stadt-, Landschaftsplanung und Straßenbau minimiert. Der Kreisverkehr wurde z.B. aus diesen Gründen gewählt, um eine senkrechte, flächensparende Durchschneidung der Heckenstruktur zu ermöglichen.

- Im künftigen Gewerbegebiet erfolgen für mehrere Teilflächen **Festsetzungen über Anpflanzungen** von Hecken und Feldgehölzen mit naturnahen Randstrukturen, ebenso **standortheimische Baumpflanzungen** in den Straßenzügen. Diese dienen vorrangig der Ein- und Durchgrünung sowie der Abschirmung. Sie fungieren im Übergang zur freien Landschaft aber auch als Bereicherung der Landschaft. Z.T. stärken und sichern sie den Biotopverbund.

- Für vorgeschriebene Pflanzmaßnahmen sind nur **standortheimische Arten** zu verwenden.

- Zurückhaltende Befestigung, Gestaltung und Begrünung von **Stellplatzanlagen und Freiflächen** tragen zur Eingrünung und zur optischen Reduzierung der „Fläche“ bei und sind entscheidend für die ökologisch-gestalterische Qualität derartiger Anlagen. Die ausreichende Bepflanzung der Stellplätze dient neben gestalterischen Zielen der Verbesserung des Kleinklimas und der Lufthygiene (Verdunstung, Verschattung) sowie der nutzerfreundlichen Beschattung im Sommer.

- Die **Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt** werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der erforderliche Ausgleich kann im Plangebiet nur zum Teil erbracht werden. Es verbleibt ein Flächenbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen von fachlich-rechnerisch ca. 6,85 ha, der nach heutigem Stand durch Inanspruchnahme von Flächen des Rheda-Wiedenbrücker Ausgleichspools gedeckt werden soll. Die letztendliche Flächenauswahl ist baldmöglichst im Zuge der Offenlage gemäß § 3(2) BauGB abzustimmen.

  Daneben steht eine heutige Intensivweide unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet zur Verfügung, auf der u.a. die genannten Ersatzgewässer angelegt werden sollen. Über Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet ist letztlich im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung

zu entscheiden. Die durch die Straßenplanung verursachten Eingriffe sind in jedem Falle vollständig auszugleichen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft:
Der Bebauungsplan Nr. 371 bereitet erhebliche Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vor. Die Flächen des Plangebiets werden für die vor Ort vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum i.W. verloren gehen. Ausweichlebensräume sind allerdings im direkten Umfeld vorhanden bzw. können hier neu geschaffen werden. Die Eingriffe sind im Interesse einer effektiven Flächennutzung der verbleibenden Restfläche letztlich nachvollziehbar. Nur bei der gewählten Straßenführung ist die aus Umweltsicht ebenfalls gewünschte Verkehrsentlastung für benachbarte Wohngebiete zu erwarten.
Dennoch besteht trotz der Minderungsmaßnahmen zwischen Bebauung, Flächennutzung einerseits und Erhalt des Freiraumes im Ortsrandlage für Flora und Fauna andererseits ein **Zielkonflikt**. Hierüber ist in der Bauleitplanung abwägend zu entscheiden (siehe Teil I Begründung).
Die Eingriffe können im Plangebiet allerdings nur unvollständig ausgeglichen werden. Der Flächenbedarf für externe Ausgleichsmaßnahmen wurde mit rechnerisch ca. 6,85 ha ermittelt.

2.1.3 Schutzgut Boden

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/ Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Hierüber ist in der Bauleitplanung abwägend zu entscheiden.

Im Plangebiet stehen flächendeckend **Pseudogleye aus schwach steinigem, sandigem bis tonigem Lehm** über stauendem Untergrund aus Kalkmergel- und Tonmergelgestein an. Bei **Bodenwertzahlen zwischen 40 und 50 Punkten** ist eine mittlere, aber unsichere Ertragsleistung gegeben. Die Bearbeitbarkeit ist oft längerfristig durch Vernässung als starke Staunässe bis in den Oberboden und durch häufigen Wechsel von Vernässung und Austrocknung erschwert. Die Wasserdurchlässigkeit der Lehmböden ist gering. Die Speicher- und Reglerfunktion ist als relativ hoch einzustufen.

Die Kriterien der **landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen**[3] treffen im Plangebiet nicht zu, diese Pseudogleye sind nicht als zusätzlich schützenswert kartiert worden.

[3] Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind im Plangebiet keine **Altablagerungen** bekannt. Treten bei Bodenuntersuchungen, Baumaßnahmen etc. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen auf, besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, die zuständige Behörde (Kreis Gütersloh, untere Abfallwirtschaftsbehörde, Tel. 05241/85-2740) unverzüglich zu verständigen.

Im Planverfahren wird eine Abstimmung zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Bezirksregierung Arnsberg über eventuelle **Kampfmittelvorkommen** im Plangebiet oder im näheren Umfeld vorgenommen.

Der Bau von Gebäuden, Straßen etc. verursacht eine Versiegelung und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Nahrungsmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung. Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 371 werden nach der vorliegenden Planung gemäß der Flächenbilanz zum Bebauungsplan maximal etwa 7,5 ha Boden erstmalig überbaut (Stadtentlastungsstraße 1,85 ha, GE-Gebiete mit Erschließung 5,60 ha, WA-Gebiet 0,15 ha). Auf Ebene der FNP-Änderung sind jedoch bereits brutto fast 4 ha hiervon als gewerbliche Baufläche dargestellt worden.

Auch die nicht überbaubaren Bereiche werden durch Befahren, Materiallagerung etc. während der Bauarbeiten sowie durch Bodenaustausch, Eintrag von Fremdstoffen und dergleichen in ihrer natürlichen Zusammensetzung erheblich verändert. Die vorhandenen Biotoptypen (Wald, Acker, Grünland, Teich, Ruderalflur, Hausgarten) gehen infolge der Planung durch Versiegelung, Umnutzung oder sonstige Randauswirkungen ganz oder teilweise verloren.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

- Grundsätzlich ist die **Versiegelung auf das notwendige Maß** zu beschränken. Es bestehen jedoch zwischen gewerblicher Bebauung und effektiver bzw. wirtschaftlicher Flächenausnutzung einerseits sowie dem Erhalt von Böden in Baugebieten kaum zu lösende Gegensätze.

- Der Verlust offenen Bodens ist nicht ausgleichbar, sofern nicht an anderer Stelle überbaute **Flächen im gleichen Maße entsiegelt** werden. Bei der Straßenplanung wurden (außerhalb des Waldes) ausreichende Abstände zu vorhandenen Gehölz-Altbeständen einkalkuliert, so dass der Kronentraufbereich vollständig erhalten bleibt. Eine Restfläche der Baumhecke an der Alleestraße im Nordwesten vorgelagert wird nicht erschlossen und statt dessen mit Gehölzpflanzungen und breiten Saumstrukturen entwickelt.

- Der heutige **nördliche Abschnitt der Straßentrasse Am Faulbusch** Richtung LIEFU, der künftig nur noch als Radweg und als landwirtschaftliche Erschließung benötigt wird, kann dagegen teilweise zurückgebaut werden. Das **Asphaltmaterial** ist bereits auf Gehalte an PAK u.a. untersucht worden. Im Ergebnis ist die aufzunehmende asphaltgebundene Schicht als Ausbauasphalt

ohne teer-/pechtypische Substanzen zu bezeichnen. Das Material kann demnach vielseitig wieder verwendet werden[4].

- Zwischen den WA- und GE-Gebieten verbleibt ein breiter **Pflanzstreifen als Biotopverbund** zwischen benachbarten Waldgebieten. Im Bereich LIEFU sind umfangreiche Anpflanzungen als Eingrünung und Abschirmung zur freien Landschaft geplant. Im Bereich der Pflanzungen wird die heute intensive Bodennutzung aufgegeben, der Boden kann sich hier auf Dauer regenerieren.

- Eine **Versickerung von Niederschlagswasser** ist geprüft worden, ist aber aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Böden nicht möglich[5].

- Die **Grundwasserneubildung** wird durch die zu erwartende Versiegelung im Geltungsbereich weitgehend eingeschränkt. Anfallendes Oberflächenwasser wird zentral gesammelt, vorgeklärt und gedrosselt in den Vorfluter (Ruthenbach) eingeleitet.

- Während der **Bauarbeiten** ist unnötiges Befahren sowie die Lagerung von Fremdstoffen auf den nicht überbaubaren Flächen und insbesondere im Traufbereich zu erhaltender Bäume zu vermeiden. Auffüllungen sollten stets mit vor Ort anfallendem Bodenaushub erfolgen.

Schutzgut Boden:
Durch die mit der Bebauung zwangsläufig verbundene Bodenversiegelung erfolgen dauerhaft erhebliche Eingriffe in den Boden, die durch Eingrünungsmaßnahmen zu einem Teil gemindert werden können.
Im Planverfahren ist eine bauleitplanerische Abwägung über den Zielkonflikt Bodenschutz – Bebauung vorzunehmen, soweit die Eingriffe als unvermeidbar angesehen werden. Ein Ausgleich kann z.B. durch Stärkung der Bodenfunktionen im Rahmen von externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Im Plangebiet sind **natürliche Oberflächengewässer** nicht vorhanden. Entlang der Bahnlinie verläuft lediglich ein namenloser, anthropogen stark veränderter Graben. Straßenbegleitende Gräben entwässern das Gebiet. Als Stillgewässer liegt nördlich der Daimlerstraße ein alter Teich mit naturnahen Strukturen. Der Teich wird nicht genutzt und ist dauernd mit Wasser bespannt. Er besitzt als Lebensraum eine wichtige Funktion im Landschaftshaushalt. Der Teich wird überplant und damit als Biotop zerstört.

[4] Baugrunduntersuchungen, Ing.Geolog. Büro Dr. Horsthemke, Gütersloh, 03.03.2006
[5] Baugrunduntersuchungen, Ing.Geolog. Büro Dr. Horsthemke, s.d.

Die verbreiteten Geschiebelehm- und Kreidemergelgesteinsbereiche sind als **Grundwassernichtleiter bzw. Grundwasserleiter** ohne nutzbare Grundwasservorkommen in Oberflächennähe anzusprechen. Die Verschmutzungsgefährdung ist als gering einzustufen. Wasserschutzgebiete sind im Umfeld nicht betroffen.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Die Frage der **Versiegelung** und die damit verbundene Einschränkung der **Grundwasserneubildung** ist bereits mit den Möglichkeiten zur Verringerung der Beeinträchtigungen in Kapitel 2.1.3 erörtert worden (siehe dort).

Der Eigenbetrieb Abwasser hat das bisher angedachte **Entwässerungskonzept** und die Hochwasserrückhaltung im Zuge des Ruthenbaches zwischenzeitlich überarbeitet. Danach wird entgegen den bisherigen Planungen keine Rückhaltefläche im Plangebiet selber benötigt, dagegen werden im Südosten des Waldes Am Faulbusch in Richtung Bahntrasse 2 Retentionsbecken errichtet.

Die Möglichkeiten, den **Verlust der Teichanlage** zu vermeiden, wurden im Vorfeld unter Beteiligung der Verbände und der zuständigen Behörden eingehend geprüft und diskutiert. Jede Verlegung der Straße nach Osten um den Teich herum würde den Verkehrsfluss und damit die Tauglichkeit der Straße für das Ziel Entlastungsstraße (als spätere Kreisstraße) erheblich mindern. Der gewünschte Entlastungseffekt ginge verloren. Andererseits würde eine Straße in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewässer ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen verursachen (Stichwort Amphibienwanderung).

Sinnvoll erscheint daher einzig die Schaffung geeigneter Ersatzgewässer im Umfeld. Hierzu wurden bereits Standortuntersuchungen durchgeführt. Zwei geeignete Standorte wurden einvernehmlich festgestellt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsiedlung der Amphibienpopulation ist jedoch eine intensive und fachgerechte Betreuung mit Bau von Fangzäunen, Einsammeln und Umsetzen der Tiere etc. über mindestens 5 Jahre.

Schutzgut Wasser:
Durch die zwangsläufig mit der Bebauung einhergehende Bodenversiegelung erfolgen dauerhaft erhebliche Eingriffe in Böden und Wasserhaushalt der überbaubaren Flächen. Diese können im Plangebiet nur geringfügig vermindert werden. Ein weiterer Ausgleich ist durch externe Ausgleichsmaßnahmen möglich. Im Planverfahren ist eine bauleitplanerische Abwägung über den Zielkonflikt Boden-/ Wasserschutz - Bebauung zu treffen, soweit die Eingriffe als unvermeidbar angesehen werden.
Der Verlust eines Teiches wird durch zwei Ersatzgewässer ausgeglichen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Das Klima im Raum Rheda-Wiedenbrück ist **ozeanisch geprägt**. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die **Hauptwindrichtung** ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt heute im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in mäßig bis stark bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der freien Landschaft. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung im Plangebiet und der Umgebung liegen nicht vor. Auch bestehen in der Nachbarschaft bereits großräumig gewerbliche und industrielle Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen.

Den Freiflächen im Plangebiet kann als **Kaltluftentstehungsgebiet** (nächtliche Ausstrahlung bei klarem und windarmem Wetter) eine gewisse örtliche Bedeutung für Durchlüftung und Temperaturgang in der umgebenden Bebauung zugesprochen werden.

Durch Bebauung und die damit einhergehenden Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung sowie Winddüsen und Luftverwirbelungen zwischen hohen Gewerbebauten wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Bei einer zukünftigen im Zusammenhang bebauten Gewerbefläche von insgesamt etwa 8,1 ha können jedoch lokalklimatische Auswirkungen mit örtlich hoher Erwärmung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen wird dieser Aspekt aber als weniger bedeutsam eingestuft, zusätzliche Untersuchungen wurden nicht für erforderlich gehalten.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Das typische Siedlungsklima entsteht vor allem durch den hohen Anteil versiegelter Flächen mit entsprechend reduzierter Luftfeuchtigkeit und erhöhten Temperaturmaxima. Hinzu kommt eine einerseits reduzierte Windgeschwindigkeit, wobei es andererseits bei ungünstiger Konstellation mit entsprechender Windrichtung zwischen den z.T. hohen Gewerbebauten zu Düseneffekten mit stark erhöhter Windgeschwindigkeit kommen kann. Die vorgesehenen Regelungen zur Ein- und Durchgrünung wirken eingriffsminimierend hinsichtlich der lokalklimatischen Effekte. Ausgleichend werden auch die ausgedehnten Waldbestände in der unmittelbaren Nachbarschaft wirken. Weitergehende Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

Schutzgut Klima und Luft:
Bei gegebener Vorbelastung durch benachbarte Gewerbegebiete können lokalklimatische Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Die benachbarten Wälder wirken hier aber ausgleichend. Für das Plangebiet selbst wird neben Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen die Berücksichtigung lokalklimatischer Effekte auch bei der Anordnung der Baukörper und insbesondere bei der Gestaltung und Bepflanzung verbleibender Freiflächen empfohlen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird zur Vermeidung von Wiederholungen unter Kapitel 2.1.2 behandelt - siehe dort.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Eingetragene **Natur-, Boden- oder Baudenkmale** sind im Plangebiet nicht bekannt. Vorsorglich wird auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern.

Kulturhistorische wertvolle Landschaftselemente sind im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld nur noch vereinzelt vorhanden. Die ehemalige Hofstelle *Oldemeyer* wurde bereits vor mehreren Jahren abgebaut und an anderer Stelle neu errichtet. Einzig die Baumhecke mit alten Eichen an der Alleestraße markiert eine historische Wegeverbindung, die von Nord-Rheda bzw. Pixel nach Möhler führte. Diese Struktur wird durch die neue Stadtentlastungsstraße durchschnitten.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Die vorhandenen Landschaftselemente sollten möglichst erhalten und in die künftige Nutzung integriert werden. Der Verlust von Altbäumen an der Alleestraße durch den Bau der Stadtentlastungsstraße wurde durch die rechtwinklige Querung mit anschließendem Kreisverkehr minimiert. Weitergehende Maßnahmen sind nach heutigem Stand nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:
Es entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen

In den Kapitel 2.1.1 bis 2.1.7 wurde bereits - soweit naheliegend - auf die vorhandenen **Wechselwirkungen und Verflechtungen** zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes verfolgen neben der Straßenplanung das Ziel einer städtebaulich geordneten Weiterentwicklung und Abrundung des gewerblichen Siedlungsschwerpunktes im Nordwesten Rhedas unter Beachtung der Nachbarschaft und des Landschaftsbildes. In Kapitel 2.1 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und bewertet. Die rahmensetzenden Planvorgaben werden dazu führen, dass Neubaugebiet und Planstraße ebenso wie die weitere Entwicklung der Fa. LIEFU in einem planerisch insgesamt vertretbaren und ortsüblichen Rahmen verlaufen.

Die Überbauung führt jedoch in erheblichem Umfang zum Verlust offenen Bodens. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dagegen aufgrund der Lage begrenzt. Das Plangebiet selbst wird aufgrund der baulichen Entwicklung als Lebensraum für die vor Ort vorkommenden Amphibien- und Vogelarten i.W. verloren gehen. Die umgebenden Bereiche können dagegen erhalten oder aufgewertet werden, so dass nach heutigem Kenntnisstand ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Die Verkehrsproblematik kann im Gegensatz zu vielen anderen Planvorhaben hier sehr gut und mit deutlicher Entlastung von Wohngebieten von Schwerverkehr gelöst werden. Darüber hinaus werden mit dem Vorhaben besondere, ggf. nur an diesem Standort zu erwartende und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbare Belastungen der Umwelt nicht verbunden sein.

2.2.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel nicht umgesetzt wird, ist **im Plangebiet** von einem Fortbestand der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Die durch eine gewerbliche Bebauung/Nutzung und durch den Betrieb der Straßentrasse erfolgenden negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Kleinklima würden an diesem Standort nicht eintreten.

Die durch die Planung angestrebte Verlagerung von gewerblichem Ziel- und Quellverkehr aus den **Wohngebieten stadteinwärts am Bosfelder Weg** und in der Ortslage sowie die gewerbliche Entlastung im Bereich Alleestraße /Jägerweg würden dagegen nicht eintreten. Der ortsnahe **gewerbliche Flächenbedarf** wäre auf anderen Flächen mit voraussichtlich größeren Auswirkungen auf den Landschaftsraum zu decken.

2.3 Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Ebene der Flächennutzungsplanung

a.1) Variantendiskussion und Trassenwahl der Ortsentlastungsstraße

Die vorliegende Planung ist das Ergebnis einer langwierigen Diskussion **verschiedener interkommunaler Varianten oder kommunaler Varianten** in der Ortsrandlage Rheda. Hierauf wird in Teil I Begründung und v.a. auch im bereits im Vorfeld der

konkreten Bauleitplanung erstellten landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausführlich mit Darstellung der wichtigen Varianten eingegangen, so dass an dieser Stelle nur eine kurze Zusammenfassung erfolgen soll. Auf diese Planunterlagen sowie auf die dort genanten vorlaufenden UVS-Studien wird ausdrücklich verwiesen.

- Bereits 1993 wurden im Rahmen einer ersten UVS[6] drei Varianten mit einer Verlängerung der Röntgenstraße nach Norden zur Herzebrocker Straße geprüft. Die damals relativ verträglichste **Variante III** verschwenkte von der Röntgenstraße über die zwischen Daimlerstraße und Alleestraße verbliebene Ackerfläche nach Osten bis zum Kreuzungspunkt Am Faulbusch/Alleestraße und führte dann mit etwa 100 m Abstand parallel zum Jägerweg auf die Herzebrocker Straße.

  Diese Variante scheiterte aber vor allem an den erforderlichen Grundstückskäufen im Bereich Am Vosskamp und an dem erheblichen Widerstrand aus dem Wohngebiet Alleestraße / Jägerweg, da die Trasse relativ nah an der Wohnbebauung vorbei führen sollte.

- Ende der 1990er Jahre wurde eine **interkommunale Lösung** mit der Nachbargemeinde Herzebrock-Clarholz in umfassenden Umweltverträglichkeitsstudien (2001/2002) untersucht[7] [8]. Hierdurch sollte gleichzeitig die Problematik einer verkehrsgerechten und sicheren Anbindung der Gewerbebetriebe Craemer und Eudur in Herzebrock an die B 64 gelöst werden. Nachdem Herzebrock-Clarholz vor etwa 2 Jahren eine eigenständige Lösung erreichen konnte, konnte auf eine „große Lösung" mit erheblichen Eingriffen mitten durch den Landschaftsraum verzichtet werden.

- Die Frage der **Nullvariante** wurde bereits in den UVS 2001 erörtert: Bezogen auf die bebaute Umwelt am Bosfelder Weg wurden im Nutzungsmix aus intensiver Wohnbebauung und ausgedehnten Gewerbegebieten bei gleichzeitigem Fehlen einer leistungsstarken Anbindung an das überörtliche Straßennetz die gravierendsten städtebaulichen Mängel für den weiteren Planungsraum gesehen. Die entsprechende Belastung städtebaulich empfindlicher Funktionen, hier Wohnnutzung, Aufenthaltsfunktion, Schulweg und ähnliches durch Gewerbeverkehr wurde als erheblich bewertet.

  Auch dem bestehenden Wohnsiedlungsbereich Alleestraße wurde eine hohe bis sehr hohe städtebauliche Bedeutung beigemessen. Die städtebaulichen Konflikte werden sich hier bei Verzicht auf einen Straßenneubau weiter verschärfen.

- **Entscheidung für Variante A gemäß Bebauungsplan Nr. 371:** Nachdem die Gemeinde Herzebrock-Clarholz aufgrund anderer Rahmenbedingungen zwischenzeitlich eine eigenständige Lösung für die Gewerbebetriebe Eudur und Craemer verfolgt hatte (Inbetriebnahme der Betriebsanbindungen im Sommer

---

[6] Umweltverträglichkeitsstudie für die Anbindung des Gewerbegebietes „Bosfelder Weg" an die Herzebrocker Straße (B 64); Pruss und Kissner, Lippstadt 1993.

[7] Umweltverträglichkeitsstudie unbebaute Umwelt - Interkommunale Verkehrsanbindung für das Gewerbegebiet „Bosfelder Weg" sowie die Betriebe Eudur und Craemer; Landschaft + Siedlung, Recklinghausen 2001

[8] Unweltverträglichkeitsstudie, städtebaulicher Fachbeitrag - Interkommunale Gewerbe-Anbindung Rheda-Wiedenbrück / Herzebrock-Clarholz; Wolters Partner, Coesfeld 2001

2006), hat auch die Stadt Rheda-Wiedenbrück in den Jahren 2004 und 2005 die kommunale Lösung weiter entwickelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die o.g. Variante III aus 1993 - nunmehr aber durch Abrücken nach Westen zwecks verbesserter Rücksichtnahme auf das Schutzgut Mensch / Wohnbebauung - in modifizierter Form letztlich in Abwägung aller berührten Belange die sinnvollste verbleibende Trassenwahl darstellt. Die aktuelle Planung geht damit auch auf die Variante 3 bzw. R1 zurück, die auch in den UVS 2001 letztlich empfohlen wurden.

Der Kreis Gütersloh ist bereit, als künftiger Straßenbaulastträger die Trasse als neue K 9 zu übernehmen, sofern die Anforderungen an Ausbaustandard, weitgehende Anbaufreiheit, Kurvenradien etc. erfüllt werden können. Nur dann kann die Stadt das übergeordnete Ziel erreichen, den Bosfelder Weg stadteinwärts für Lkw-Verkehr zu sperren. Dieses ist nach einer im Sommer 2006 nochmals erfolgten Variantenprüfung bei der der Bauleitplanung nunmehr zu Grunde liegenden Trasse möglich. Nachteil ist, dass der o.g. Teich als Biotop gemäß § 62 LG NRW nicht erhalten werden kann

Ein alternativ geprüftes Abknicken von der Röntgenstraße zwecks flächensparender Einbeziehung der Daimlerstraße in die Entlastungsstraße und beidseitiger Anbindung von Gewerbeflächen musste als zur Zielerfüllung nicht geeignet verworfen werden (siehe Begründung).

Zu Einzelheiten der erzielbaren Verkehrsumlegungen etc. wird auf Kapitel 2 der FNP-Begründung und v.a. auf Kapitel 3 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

a.2) Gewerbliche Entwicklung und Variantendiskussion

Durch die vorliegende Planung wird der gewerblich-industrielle Schwerpunkt im Nordwesten von Rheda städtebaulich ergänzt und abgerundet. Die FNP-Darstellung umfasst bereits etwa 80 ha Bestand, die vorliegende Abrundung von ca. 2,5 ha Gewerbefläche entspricht der GEP-Darstellung und schließt den verbliebenen Bereich bis zu den umgebenden Waldbeständen. Diese Fläche soll insbesondere kleineren und mittleren, häufig ortsgebundenen Betrieben dienen.

- Die **Baulandausweisung** strebt die angemessene Nutzung der nach der Trassenentscheidung verbleibenden durch Gewerbe und Verkehr **vorbelasteten Restfläche** zwischen Entlastungsstraße und Daimlerstraße an und ergibt sich damit zwangsläufig.

- **Alternative Erweiterungen** des Gewerbestandortes Bosfelder Weg sind aufgrund der Wohngebiete, der Bahntrasse und des angrenzenden Naturraumes mit Waldbeständen (GEP: regionaler Grünzug) nicht mehr möglich.

- Hier käme als **Null-Variante** nur der Verzicht auf die Baufläche in Frage. Auf die negative landschaftspflegerische und städtebauliche Bewertung der „unfertigen“ heutigen Ortsrandlage wird jedoch verwiesen (siehe auch Teil I Begründung). Nach Aufgabe des teilweise industrietauglichen Pfleiderer-Standortes besteht dagegen in dem Bereich an der Bahn jedoch ein **Umnutzungspotenzial**, dass in den nächsten Jahren genutzt werden soll.

- **Alternative Flächen** stehen in Rheda gemäß Erörterung auf der Gesamt-FNP-Ebene und im Zuge der GEP-Neuaufstellung 2004 nicht mehr zur Verfügung (siehe dort). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Standortdiskussionen im Zusammenhang mit dem Projekt „Interregionales Gewerbe- und Industriegebiet Marburg" (Stichwort „Arbeitsteilung der GE-/GI-Standorte, siehe Teil I Begründung).

b) Variantendiskussion auf Ebene des Bebauungsplanes - Alternativen in der Projektplanung

Angesichts der parallel erfolgenden Planverfahren ergeben sich wesentliche Gesichtspunkte für die Variantendiskussion zum Bebauungsplan bereits aus den o.g. Ausführungen unter a. Die vorliegende Trasse stellt eine Kompromisslösung dar, um den dargelegten **Zielkonflikt zwischen Natur und Landschaft einerseits und dem Menschen andererseits** zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Nach Entscheidung für diese Trasse drängt sich aus allgemeiner Umweltsicht die bauliche Nutzung der verbliebenen Ackerfläche zwischen Entlastungsstrasse und Daimlerstraße auf. Die Eingriffswirkung ist danach in diesem Bereich - abgesehen von dem bei jeder Erstüberplanung auch an anderen Standorten unvermeidbaren Verlust von Böden und Freiflächen - vergleichsweise gering. Dieses gilt auch mit Blick auf den Bodenverlust für die Landschaft, da die Böden nur begrenzt wertvoll sind und da die Trasse die Bewirtschaftung erschweren würde.

Alternativen in der Projektplanung sind aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen nur begrenzt möglich. Sie beziehen sich aus Umweltsicht i.W. auf folgende Möglichkeiten:

- Umfang der Gliederung und Durchgrünung zwischen Wohn- und Gewerbegebiet.
- Überplanung des LIEFU-Standortes mit oder ohne Erweiterungsmöglichkeiten.
- Geringere Festsetzungen zur baulichen Ausnutzung, wobei aus Umweltsicht der effektiven Ausnutzung dieser überplanten Ackerflächen eine größere Bedeutung zukommt (verringerter Flächenbedarf für weitere Bauflächen), als wenn alternativ zusätzliche Frei- oder Grünflächen vorgesehen werden würden.
- Weitere Maßnahmen zur Eingrünung.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichtes und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB 2004 (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage zum BauGB).
Die örtliche **Schallsituation** ist durch die AKUS GmbH im Hinblick auf die Planung gutachterlich untersucht worden. Die beiden Gutachten bezüglich Verkehr und Standort LIEFU werden im Umweltbericht und im Bebauungsplan Nr. 371 zu Grunde gelegt.

Der frühzeitig und separat erstellte **landschaftspflegerische Fachbeitrag** war notwendig, um die Eingriffswirkungen in Natur und Landschaft frühzeitig erkennen zu können, um die Straßenplanung unter Einbeziehung der Stadt- und Landschaftsplanung fachlich zu optimieren und um frühzeitig sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen für die Teichanlage abstimmen zu können. Diese Vorgehensweise hat sich in diesem Planungsfall aus Sicht der Bearbeiter bewährt.

Bezug genommen wurde ergänzend auf eine bereits vorliegende **Baugrunduntersuchung**, die im Vorfeld der Straßenplanung im März 2006 zur frühzeitigen Klärung der Rahmenbedingungen u.a. für die Teichneuanlagen vom Ing.Geolog. Büro Dr. Horsthemke, Gütersloh, durchgeführt worden ist.

Auf Basis dieser Fachgutachten wurde der Umweltbericht in Zusammenarbeit der beteiligten Stadt- und Landschaftsplaner erstellt. Noch nicht abschließend geklärt sind die ausgewählten **externen Ausgleichsmaßnahmen** (siehe Fachbeitrag). Aus Sicht des Umweltberichtes wird davon ausgegangen, dass neben den zwingend gebietsnahen Maßnahmen für die Umsiedlung der Amphibienpopulationen zusätzlich ausreichende externe Ausgleichsmaßnahmen von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können. Eine abschließende Bewertung ist im Umweltbericht aber noch nicht möglich.

Besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

In den ersten Verfahrensschritten gemäß §§ 3, 4 BauGB sind **im Sinne des Scoping keine weitergehenden Anforderungen** von den zuständigen Behörden oder von der Öffentlichkeit vorgetragen worden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren bzw. gemäß BImSchG vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Sinne des Monitoring erforderlich.

Die zentralen grünordnerischen Ziele sind durch die Übernahme der Grünflächen im eigentlichen Neubaugebiet als öffentliche Flächen gesichert. Ebenso sind zusätzliche städtische Sammel-Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, deren Finanzierung durch

Private erfolgt. Die planungs- und bauordnungsrechtlich notwendige Umsetzung und Anwuchskontrolle erfolgt jeweils durch die zuständigen Fachbereiche der Stadt und erfordert ebenfalls keine zusätzlichen Maßnahmen im Sinne des Monitoring.

Folgende weitergehenden Maßnahmen sind zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB vorgesehen:

- Eine **Verkehrsentwicklung über die Entlastungsstraße** wird im Zuge der Fortschreibung der Verkehrsentwicklungspläne der Stadt überprüft, Stichprobenhafte jährliche Prüfungen sollen in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme die Umsetzung der Planungsziele verfolgen. Dieses gilt ebenfalls für den zu entlastenden Bereich Bosfelder Weg. Sofern dort Beschwerden von Anliegern über ein Missachtung der geplanten Durchfahrtverbote für Gewerbeverkehr eingehen sollten, erfolgt eine Abstimmung mit der Polizei und mit der Verkehrsbehörde.
- Sofern sich Anhaltspunkte für eine Verschiebung der prognostizierten **Verkehrsmengen** auf der Entlastungsstraße und /oder auf der L 568 ergeben, wird in Abstimmung mit dem Schallgutachter das **Schallgutachten** zum Verkehrslärm überprüft. Ggf. sind weitergehende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen zu prüfen und zu ergreifen.
- Das **Schallschutzkonzept** mit Gliederung der Gewerbegebiete gemäß Abstandserlass NRW ist nach Ansiedlung der ersten Betriebe und nach Weiterentwicklung des LIEFU-Standortes in Abstimmung mit Baugenehmigungsbehörde und Staatlichem Umweltamt zu überprüfen. Aufgrund der noch zeitlich unklaren Entwicklung sollte diese Überprüfung spätestens das erste Mal erfolgen, wenn etwa 30-40% der Bauflächen vermarktet worden sind.
- Der **Bestand der Eichenallee** wird im Rahmen der regelmäßigen Begehungen mindestens alle ein- bis zwei Jahre durch den zuständigen Fachbereich dauerhaft überprüft und gesichert.
- Die dauerhafte **Qualität der städtischen Ausgleichs- und Grünflächen** wird im Rahmen der regelmäßigen Begehungen und Kontrollen mindestens alle ein- bis zwei Jahre durch den zuständigen Fachbereich dauerhaft gesichert. Falls das Planungsziel dauerhaft nicht erreicht werden kann, sind weitergehende Entwicklungsmaßnahmen zu prüfen.
- Die Überprüfung der zu erhaltenden **Gehölzbestände auf dem LIEFU-Gelände** und der dauerhaften fachgerechten Sicherung der Pflanzmaßnahmen soll durch stichprobenhafte Ortsbesichtigungen erfolgen. Eine genaue Zeitabfolge ist noch nicht festgelegt und wird - auch mit Blick auf die Abwicklung des Insolvenzverfahrens - zwischen den zuständigen Fachbereichen noch abgestimmt.
- Besonders hinzuweisen ist auf das zwingende Erfordernis, die **Umsiedlung der Amphibienpopulation** aus dem Teich im Westen nach dessen Verfüllung über mindestens fünf Jahre durch den zuständigen Fachbereich und möglichst in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden zu begleiten und die erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Im Übrigen wird die Überwachung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen von Begehungen und Kontrollen gesichert.

Für die Überwachung weiterer unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen - z.B. zum anlagenbezogenen Immissionsschutz - ist die Stadt auf entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden angewiesen. Hieraus können sich ggf. weitergehen de Erfordernisse ergeben.

4. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Umweltbericht zur 64. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 371 beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Rheda-Wiedenbrück nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

a) Lage und Planungsziele:

Das Plangebiet „Hof Oldemeyer" liegt im Nordwesten des Ortsteiles Rheda und schließt nördlich an das vorhandene großflächige Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich Bosfelder Weg / Röntgenstraße an (Gesamtgröße ca. 80 ha). Die Planung verfolgt 3 Ziele:

- Die Stadt Rheda-Wiedenbrück diskutiert seit über 10 Jahren den **Bau einer Stadtentlastungsstraße** am nordwestlichen Ortsrand von Rheda. Diese soll die Kreisstraße K 9 (Bosfelder Weg) über das Gewerbe-/Industriegebiet Röntgenstraße mit der L 568 (Herzebrocker Straße) verbinden und so die Wohngebiete stadteinwärts am Bosfelder Weg vom Gewerbeverkehr entlasten. Nach intensiven Prüfungen interkommunaler Varianten mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie kommunaler Varianten wird nunmehr eine relativ ortsnahe Trasse vorgesehen, die als künftige Kreisstraße dienen kann und daher Mindestanforderungen an Kurvenradien, Querschnitt oder Anbaufreiheit erfüllen muss.
- Im Zuge der Straßenplanung hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück die Flächen nördlich der Daimlerstraße, die heute den nördlichen Abschluss des Gewerbegebietes „Bosfelder Weg" darstellt, erworben. Abgeschlossen werden soll damit auch die durch den FNP und durch den Bebauungsplan Nr. 262 Industriegebiet „Röntgenstraße" bereits vorbereitete weitere nördliche **Gewerbeentwicklung**. Lediglich **eine Wohnbauzeile** wird zur sinnvollen flächensparenden Abrundung an der Straße Am Faulbusch vorgesehen.
- Der **Standort der Fa. LIEFU** im Außenbereich gemäß § 35 BauGB soll im Zusammenhang mit der Straßenplanung überplant und städtebaulich und immissionsschutzrechtlich geordnet werden.

Der **Bebauungsplan Nr. 371** umfasst somit einen Geltungsbereich von etwa 14,5 ha. Der in der parallel erstellten **64. FNP-Änderung** überplante Bereich umfasst dagegen nur etwa 5,5 ha, weil ein ca. 100 m tiefer Bereich entlang der Daimlerstraße und der Standort LIEFU bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt wurden.

Das Plangebiet ist durch angrenzende gewerbliche Nutzungen, durch östlich gelegene Wohngebiete sowie durch die stark befahrene Herzebrocker Straße (L 386) und die Bahnlinie am Nordrand geprägt und vorbelastet. Im Gebiet selbst besteht bereits der Gewerbebetrieb LIEFU. Ansonsten wird das Plangebiet überwiegend als Acker genutzt. Teilweise sind jüngere Wälder betroffen.

b) Planinhalte und wesentliche Umweltauswirkungen der Planung:

Planinhalte und Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in Kapitel 2.1 ausführlich dargelegt. Darüber hinaus wurden detaillierte **schalltechnische Gutachten** und ein **landschaftspflegerischer Fachbeitrag** erstellt.

Das **Verkehrsaufkommen** aus dem Neubaugebiet und aus dem Bereich Bosfelder Weg kann ohne wesentliche Beeinträchtigung von Wohnnutzungen auf die Hauptverkehrsstraßen geleitet werden. Die vorliegende Trasse stellt eine Kompromisslösung dar, um den **Zielkonflikt zwischen Natur und Landschaft einerseits und dem Menschen (Verkehr/Bauflächen - Schutzbedürfnisse) andererseits** zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die **Auswirkungen durch Verkehrslärm** von der neuen Straße sind gemäß Gutachten deutlich begrenzt und unproblematisch, auch weil die Trasse entgegen früheren Varianten vom Siedlungsbereich Alleestraße abgerückt worden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Schallschutzwall im Norden an der Herzebrocker Straße erstellt wird, um die rückwärtigen Gebäude nach Abriss der 1. Bauzeile vor Schalleinwirkungen zu schützen.

Durch eine **Gliederung der Gewerbegebiete** gemäß Abstandserlass NRW werden die umgebenden Wohnnutzungen angemessen berücksichtigt. Dieses bedeutet, dass die Zulässigkeit der Betriebe z.T. stark eingeschränkt ist - je nachdem wie viel Lärm, Gerüche oder Stäube ein Betrieb verursacht.

Versiegelung und Verlust an Boden in dieser Größenordnung stellen zunächst die wesentlichen Eingriffswirkungen dar. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 371 wird eine **zusätzliche Versiegelung** von bis zu 7,5 ha vorbereitet. Wenn Straßentrassen gebaut und Bauflächen für Gewerbe ermöglicht werden sollen, sind diese Eingriffe jedoch unvermeidbar. Hier ergibt sich im Plangebiet weder mit Blick auf die Böden noch auf großflächige Biotope etc. eine gegenüber anderen Baugebieten besondere Problematik.

Im westlichen Plangebiet befindet sich jedoch eine alte **Teichanlage** als wertvolles Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz, deren Verlust durch 2 frühzeitig angelegte Ersatzteiche ausgeglichen werden soll. Zudem sind im Plangebiet und in der direkten Umgebung verschiedene **streng geschützte Vogelarten, Amphibien und Fledermäuse** anzutreffen. Das künftige Gewerbegebiet wird als Lebensraum für diese Tierarten i.W. verloren gehen. Durch die Straße entsteht potenziell eine Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse, Amphibien sind auf ihren Laichwanderungen durch Überfahren bedroht. Ausweichmöglichkeiten bestehen in hohem Maße in der nordwestlich angrenzenden, mit Wäldern und Weiden noch reich gegliederten Landschaft. Zusätzlich müssen hier Ersatzbiotope wie Teiche und Feldhecken neu angelegt werden.

Die wertvolle **Eichenhecke an der Alleestraße** kann durch die gewählte Straßenführung i.W. erhalten werden und bleibt auch nutzbar für die Naherholung. **Planungsrechtliche und grünordnerische Festsetzungen** gewährleisten eine landschaftsangepasste Höhenentwicklung und Eingrünung. Insgesamt kann auf diese Weise eine verträgliche Einbindung des Vorhabens in den umgebenden Landschaftsraum bewirkt werden.

Die **wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen** im Plangebiet betreffen i.W. die Überbauung und Bodenversieglung sowie den Verlust, bzw. Beeinträchtigung der Biotoptypen Wald, Acker und Grünland. Nach der Eingriffsbilanzierung zum B-Plan Nr. 371 ergibt sich ein Kompensationsdefizit von rund 275.000 Biotopwertpunkten oder rechnerisch ca. 6,85 ha, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen gedeckt werden soll. Im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung ist letztlich über Art und Umfang der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden. Bezogen auf die Stadtentlastungsstraße handelt es sich allerdings um einen Planfeststellungersetzenden Bebauungsplan. Der hierzu ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 170.000 Biotopwertpunkten oder rechnerisch ca. 4,25 ha ist vollständig zu erbringen, Abwägungsspielraum besteht hier nicht.

Angesichts der Zielsetzungen **Entlastungsstraße** und **Abrundung des vorhandenen gewerblichen Schwerpunkts** sowie der Rahmenbedingungen im Plangebiet und der dargestellten Ausweichmöglichkeiten für die vor Ort vorkommenden gefährdeten Tierarten in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung wird der Eingriff in den Lebens- und Landschaftsraum insgesamt aus Umweltsicht für vertretbar erachtet, sofern ausreichende Ausgleichsmaßnahmen geleistet werden. Die letztliche Entscheidung hierzu ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.

Rheda-Wiedenbrück, im November 2006

Nachtrag: Ausgang des Verfahrens gemäß § 3(2) BauGB

In der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(2) BauGB im Januar/Februar 2007 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichtes und über die Erörterung in der Begründung zum Bebauungsplan hinaus keine wesentlichen neuen Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme im Plangebiet ergeben, die eine weitergehende Prüfung erfordern (vgl. Auswertung in der Beratungsvorlage April 2007).

Zur 64. FNP-Änderung sind von Bürgern keinerlei Anregungen eingegangen. Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 371 waren aus Sicht der Bürger die umfangreichsten Diskussionspunkte der Wunsch nach zusätzlichem Schallschutz v.a. durch Verlängerung des Lärmschutzwalles nach Nordwesten bis zur Gaststätte Pfeiffer und die gewachsene Gemengelage im Norden im Außenbereich beidseits des Woesterings (v.a. mit den Problemen zwischen der Wohnnutzung und den Firmen Böcker und Liefu):

- Nach Prüfung bestätigt die Stadt jedoch das bisherige Schallschutzkonzept gemäß Schallgutachten. Eine Verlängerung des Walles ist nicht erforderlich, zudem gehören die Flächen nicht der Stadt.
- Der Bebauungsplan Nr. 371 schafft die Grundlage für die verträgliche Entwicklung des Betriebsstandortes unter Berücksichtigung der o.g. Gemengelage und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme sowohl von Seiten des Siedlungssplitters als auch des Betriebsstandorts. Die Planung dient somit abgewogen auch den Interessen der Nachbarn. Aus-

drücklich handelt es sich beim Bereich Woestering nicht um ein Wohngebiet im planungs- und immissionsschutzrechtlichen Sinne! Der Stand der Technik ist im Zuge weiterer Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- Im Bebauungsplan wird die durch die verkehrstechnische Neuplanung aufgeworfene Fragestellung einschl. Immissionsschutz abgearbeitet. Die (älteren) Fragen bzgl. des Standortes der Fa. Böcker sind zwischen den Beteiligten und separat auf Ebene der Bauordnung behandelt worden bzw. in Zukunft weiter zu behandeln. Der Bebauungsplan Nr. 371 kann hierzu keine Aussagen treffen. Eine Verlagerung der Fa. Böcker ist wiederholt angesprochen worden, auf Ebene eines Bebauungsplanes kann diese Frage nicht gelöst werden.
- Verkehrsregelnde Maßnahmen für den Bereich Woestering und weiterer Außenbereich sind außerhalb des Bebauungsplan-Verfahrens zu erörtern. Hier liegen der Verwaltung auch durchaus unterschiedliche Auffassungen von Anliegern im engeren und weiteren Umfeld vor.

Aus dem Bereich der Wohngebiete an der Alleestraße sind im Gegensatz zu den früheren Trassendiskussionen keinerlei Anregungen oder Bedenken eingegangen.

Die Fachbehörden haben mit Ausnahme der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) zu beiden Bauleitplänen nur wenige Hinweise und Anregungen zu Detailfragen vorgetragen, die an dieser Stelle im Umweltbericht nicht behandelt werden müssen (vgl. Beratungsvorlagen). Zum Bebauungsplan Nr. 371 ist jedoch die Abstimmung mit bzw. die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde von Bedeutung:

- Weitere Details für die Planrealisierung, hier v.a. für den Erhalt der Baumheckenstruktur, wurden vereinbart.
- Vorgehensweise und Zeitablauf für den Ersatz des Teiches wurden ebenfalls weiter abgestimmt (geschützter Biotop gemäß § 62 LG NRW - Ausnahmegenehmigung gemäß § 62(2) LG NRW).
- Neben den kleinflächigen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet wird der für erforderlich gehaltene zusätzliche Ausgleichsbedarf auf externen Flächen realisiert. Mit der ULB wurde zum Bebauungsplan Nr. 371 ein Kompensationskonzept ausgearbeitet, das bei einem Vollausgleich für Straßenbau und Bauflächen eine umfangreiche Beteiligung der Stadt an den vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen an der Ems südöstlich von Wiedenbrück vorsieht (siehe Begründung und landschaftspflegerischer Fachbeitrag).
- Die auf Ebene des parzellenscharfen Bebauungsplanes Nr. 371 ermittelte, für den Eingriff in den Wald erforderliche Ausgleichsmaßnahme von ca. 0,6 ha wird in Abstimmung mit der Forstbehörde anteilig im Zuge der genehmigten Ersatzaufforstung in St. Vit, Flur 1, Flurstück 79 tlw. gedeckt (Gesamtgröße 3,1 ha).

Eine Änderung der Planinhalte oder der Planunterlagen wird danach nicht mehr erforderlich. Die Planverfahren für die 64. FNP-Änderung und für den Bebauungsplan Nr. 371 können demnach abgeschlossen werden.

Rheda-Wiedenbrück, Nachtrag im April 2007